

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Meinhard ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Grebendorf Oberdorf, Nr. 9:	Ev. Gemeindehaus, Kirchstraße 2
Wahlbezirk Grebendorf Unterdorf, Nr. 10:	Ev. Gemeindehaus, Kirchstraße 2
Wahlbezirk Frieda, Nr. 11:	Weinberghalle, Leipziger Str. 54
Wahlbezirk Schwebda, Nr. 12:	Bürgerhaus, Am Sportplatz 5
Wahlbezirk Jestädt, Nr. 13:	Dorfgemeinschaftshaus, Julius-Schmincke-Straße 24
Wahlbezirk Neuerode, Nr. 14:	Dorfgemeinschaftshaus, Auf dem Sande 1
Wahlbezirk Hitzelrode, Nr. 15:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Weinberg 2
Wahlbezirk Motzenrode, Nr. 16:	Dorfgemeinschaftshaus, Hörneweg 1
Briefwahlbezirk I, Nr. 99100:	Bürgerhaus Grebendorf, Bernstal 22
Briefwahlbezirk II, Nr. 99200:	Bürgerhaus Grebendorf, Bernstal 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar bis 2. Februar 2025 zugestellt werden / worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Bürgerhaus in 37276 Meinhard-Grebendorf, Bernstal 22, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine

Erststimme ab,

in dem er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) ein Kreuz in den vorgegebenen Kreis setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber seine Stimme gelten soll.

Der Wähler gibt seine

Zweitstimme ab,

in dem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) ein Kreuz in den vorgegebenen Kreis setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich an der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfeleistung beschränkt sich auf Hilfe bei der Stimmabgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlichem Einfluss erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meinhard, 23. Januar 2025

Gemeinde Meinhard



Brill
Bürgermeister